

## Feuerstättenbescheid

Der Feuerstättenbescheid führt alle Schornsteinfegerarbeiten auf, die an der Feuerungsanlage durchzuführen sind.

Gemeint sind damit z.B. Gas- und Ölheizungsanlagen, Kamin- und Kachelöfen, offene Kamine, Heizungsanlagen für feste Brennstoffe wie Scheitholz, Holzpellets usw. einschließlich ihrer Abgasanlage.

In der Regel enthält der Bescheid folgende Informationen:

- Auflistung der vorhandenen Feuerstätten und der zugehörigen
- Abgasanlagen (Schornstein, Abgasleitung, Verbindungsstück)
- die daran durchzuführenden Arbeiten
- der Zeitraum, in dem sie erledigt werden müssen
- die geltende Rechtsgrundlage (z.B. KÜO, 1. BImSchV)

Vereinfacht gesagt: Hier steht, was bis wann an Ihrer Feuerungsanlage erledigt werden muss.

Feuerstättenbescheide sind auszustellen:

- nach einer Feuerstättenschau,
- nach einer Änderung an der Feuerungsanlage
- oder bis 2013 aufgrund der Kkehrbuchunterlagen

Der Feuerstättenbescheid muss in jedem Fall aufbewahrt werden. Er enthält wichtige Informationen für den Eigentümer und dient der Sicherheit. Der Feuerstättenbescheid beschreibt alle notwendigen Aufgaben an der Feuerungsanlage und soll damit sicherstellen, dass grundlegende Brandschutz- und Sicherheitsstandards eingehalten werden.

Der Feuerstättenbescheid hat den gleichen Rechtscharakter wie ein Steuerbescheid oder ein Bußgeldbescheid. Er ist ein Verwaltungsakt, den der Bezirksschornsteinfegermeister (ab 2013 „bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“) in seiner hoheitlichen Funktion zu erlassen hat.

Ab 2013 haben Eigentümer die Möglichkeit, für bestimmte Aufgaben – Messen, Kehren, Reinigen – einen dafür zugelassenen Schornsteinfeger zu beauftragen. Auch dazu werden die Informationen des Feuerstättenbescheids benötigt.

Bereits jetzt kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Schornsteinfeger aus den EU-Nachbarländern und der Schweiz beauftragt werden.

Zur Reinigung und Überprüfung sind nur Betriebe berechtigt, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder in Umsetzung des EU-Rechts Dienstleistungen im Schornsteinfegerhandwerk ausführen dürfen. Wer in Deutschland Schornsteinfegertätigkeiten ausführen darf, kann im Schornsteinfegerregister des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachgesehen werden.

Falls künftig ein anderer zugelassener Schornsteinfeger beauftragt wird, muss der Eigentümer die fach- und fristgerechte Durchführung auf einem gesonderten Formblatt innerhalb dieser Frist dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachweisen.